



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ

Rechnungsprüfungsamt



B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2019
der Gemeinde Ahlsdorf**

Az.: 14.51.15
Datum: 04.05.2022
Prüferin: Frau Karbe

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019	6
5.1	Ergebnisrechnung	7
5.2	Finanzrechnung	7
5.3	Haushaltsausgleich.....	8
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
5.4.1	Bilanzaktiva.....	8
5.4.2	Bilanzpassiva.....	11
5.5	Anlagen.....	13
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	13

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHJ	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KomStrBaulnvFinG	Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Vj.	Vorjahr

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2019 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2020 und die Folgejahre beschränkt. Dieser umfasst im Einzelnen:

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Prüfungsfeststellungen die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise („H“) sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2019 hat der Gemeinderat am 26.11.2018 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält in § 1 folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	1.593.600 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.794.200 EUR

B₁ Der Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA wurde nicht erreicht.

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.471.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.764.900 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	502.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	171.100 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	249.500 EUR

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat lt. Verfügung vom 16.01.2019 von einer des Beschlusses über die Haushaltssatzung abgesehen.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. 2.830.000 EUR wurde nur bis zu einer Höhe von 2.800.000,00 EUR unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde ist fortzuschreiben.
3. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist außerdem eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Die Gemeinde kam den Forderungen der Kommunalaufsichtsbehörde bedingt nach. Eine monatliche Liquiditätsplanung wird nachgewiesen. Die inhaltliche Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgte mit der Beschlussfassung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht. Auf Grund der Veränderungen des festgesetzten Betrages des § 4 der Haushaltssatzung bedurfte es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Ahlsdorf. Der Gemeinderat fasst am 19.02.2019 den entsprechenden Beitrittsbeschluss.

Die ebenfalls von der unteren Kommunalaufsicht geforderte Haushaltssperre verfügte der Bürgermeister mit Wirkung vom 18.03.2019.

Die Änderung der Haushaltssatzung durch den Erlass der Nachtragshaushaltssatzung (Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2019) war auf Grund genehmigungspflichtiger Änderungen im Finanzplan erforderlich.

Der geänderte Finanzplan stellt sich wie folgt dar:

<i>aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	<i>ursprünglich</i>	<i>neu veranschlagt</i>
Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.471.900 EUR	1.471.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.764.900 EUR	1.775.700 EUR
<i>aus Investitionstätigkeit</i>		
Gesamtbetrag der Einzahlungen	502.600 EUR	664.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen	171.100 EUR	293.100 EUR.

Lt. Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 01.08.2019 bleiben die Auflagen und Anordnungen der Haushaltsverfügung vom 16.01.2019 unverändert bestehen.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand sowohl für die Haushalts- als auch die Nachtragshaushalts-satzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates Nr. AHL/BV/022/2021 vom 15.03.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zu Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a – g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss 2019 wurde am 08.06.2021 (Druckdatum) aufgestellt und durch den Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2019 unterzeichnet.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2019	Bilanz zum 31.12.2019		Ergebnisrechnung 2019
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 282.107,03 €	<u>Anlagevermögen</u> 5.441.170,14 €	<u>Eigenkapital</u> 3.955.822,07 € -> dav. Jahresergebnis 3.955.822,07 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 5.642.697,39 €
<u>Einzahlungen</u> 2.604.305,85 €	<u>Umlaufvermögen</u> 1.555.968,24 € -> davon liquide Mittel 987.655,73 €	<u>Sonderposten</u> 2.919.888,31 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 1.898.757,15 €	<u>RPA</u> 5.594,03 €	<u>Rückstellungen</u> 25.109,37 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.686.875,32 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12.19 987.655,73 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 6.346.341,23 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 6.395.831,15 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 13.349.073,64 €	<u>RAP</u> 52.422,74 €	Jahresüberschuss 3.955.822,07 €
		<u>Bilanzsumme</u> 13.349.073,64 €	

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis wird mit einem Jahresergebnis i. H. v. 3.955.822,07 EUR ausgewiesen. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz stellt das eine Verbesserung von 4.186.422,07 EUR dar. Die Verbesserung des Jahresergebnisses resultiert im Wesentlichen aus der gewährten Bedarfszuweisung i. H. v. 3.955.970,00 EUR (Bescheid vom 17.07.2019).

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 431.150,65 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. In Höhe des erwirtschafteten Überschusses standen Mittel für die Tilgung von Krediten (2019 i. H. v. 249.403,49 EUR) zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 84.890,02 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen im Haushaltsjahr 2019 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.

- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit 190.596,51 EUR
Der positive Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde neue Verbindlichkeiten eingegangen ist, wodurch die Verschuldung gestiegen ist.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 1.088,48 EUR

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2019 i. H. v. 978.655,73 EUR stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein. Die Abweichungen in der Finanzrechnung sind u. a. die geringeren Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (./ 125.166,89 EUR) sowie bei den Transferaufwendungen (./ 534.462,00 EUR) anzusehen. Des Weiteren fehlt der fortgeschriebene Planansatz für die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten.

B₃ Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu planen und durchzuführen.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2019 schloss mit einem Jahresüberschuss i. Höhe von 3.955.822,07 EUR ab. Dieser entspricht ausschließlich dem Wert des ordentlichen Ergebnisses.

Der Haushaltsausgleich des Jahres 2019 gilt somit als erreicht (§ 98 Abs. 3 Nr.1 KVG LSA).

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend, erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

Der Jahresüberschuss wird im Haushaltsjahr 2020 zur Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages beitragen.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

B₄ Der Vortrag des Jahresüberschusses 2018 ist zu beanstanden.

Das positive Jahresergebnis war gem. § 23 Abs. 1 KomHVO als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vorzutragen. Die Rücklagenmittel standen gem. § 24 Abs. 1 S. 2 KomHVO anschließend zur Deckung des bestehenden Fehlbetrages zur Verfügung.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12.2019 einschließlich der Veränderung zum Vorjahr.

Bilanz 2019		
<u>Aktiva</u>	<u>31.12.2019</u>	<u>Veränderung zum Vj.</u>
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	472.474,66 EUR	-15.481,74 EUR
Sachanlagevermögen	4.923.961,72 EUR	158.512,36 EUR
Finanzanlagevermögen	44.733,76 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	14.689,64 EUR	-354.763,20 EUR
privatrechtliche Forderungen	553.622,87 EUR	-1.033,66 EUR
liquide Mittel	987.655,73 EUR	705.548,70 EUR
<u>ARAP</u>	5.594,03 EUR	5.594,03 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	6.346.341,23 EUR	-17.759,21 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>13.349.073,64 EUR</u>	<u>480.617,28 EUR</u>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bilanzposition hat per 31.12.2019 einen Wert von 5.441.170,14 EUR. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich dieser um 143.030,62 EUR. Die Übereinstimmung mit der Anlagenbuchhaltung ist gegeben.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung. Sie orientierte sich an den für die Erstbewertung aufgestellten Regelungen.

H₁ Eine interne Bewertungs-/Aktivierungsrichtlinie lag im Berichtsjahr nicht vor.

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurden die nachfolgenden Maßnahmen einbezogen:

- Aktivierung der Gehwege / Nebenanlagen der Kreisstraße K 2318

Das Vorhaben „Nebenanlagen i. Z. der K 2318“ war Teil einer Gemeinschaftsmaßnahme gemäß dem KomStrBaulnvFinG zwischen der Gemeinde Ahlsdorf, dem Landkreis Mansfeld-Südharz und dem AZV Eisleben – Süßer See. Entsprechend dem vorgelegten Verwendungsnachweis vom 28.02.2020 sowie dem Ausgabeblatt zur Maßnahme wurden insgesamt 235.892,04 EUR für das Vorhaben verausgabt. Nach der Kostenaufteilung vom 12.11.2019 entfallen 225.874,74 EUR auf den Gehweg und 10.017,30 EUR auf die Beleuchtungsanlagen. Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen seiner Prüfung (siehe Vermerk vom 21.04./04.05.2020) die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen der zu 100% geförderten Maßnahme bestätigt. Die Bewertung und Bilanzierung der Gehwege erfolgte ordnungsgemäß.

Der Zugang bei den Beleuchtungsanlagen führte zu einer Verlängerung deren Nutzungsdauer¹ um 5 Jahre, die programmtechnisch im HHJ 2019 nicht erfasst wurde. Damit fehlten per 31.12.2019 im Anlagevermögen 8.013,90 EUR. Die entsprechenden Buchungskorrekturen erfolgten im HHJ 2020.

- Straßenbestandteile der Grundstraße

Die Baufertigstellung zum *Ausbau der Grundstraße* war lt. Abnahmeprotokoll vom 31.01.2019 am 21.01.2019. Die im Zuge der Baumaßnahme errichteten Vermögenswerte wie Fahrbahn, Parkflächen, Grünanlagen und Beleuchtung wurden per 01/2019 aktiviert. Die Gesamtkosten der geförderten Maßnahmen betragen lt. Verwendungsnachweis und vorgelegter Kostenübersicht 623.392,77 EUR. Diese wurden mittels Schlussrechnungen, Sachkonten sowie Sachkontenübersicht nachgewiesen. Des Weiteren lagen der Abschlussvermerk vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 18.12.2019 zur Bestätigung der förderfähigen Kosten sowie der Ermittlung der Zuwendungen vor.

Die Prüfung zur Bewertung und Bilanzierung, der im Rahmen des Ausbaus der Grundstraße geschaffenen Vermögenswerte hat gezeigt, dass ein vollständiger Nachweis der AHK zu den jeweiligen Anlagegütern erfolgt ist und der Bilanzierung die entsprechenden Konten zu Grunde gelegt wurden.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel hatten zum Stichtag 31.12.2019 einen Bilanzwert i. H. v. 987.655,73 EUR. Dieser stimmt mit dem Bestand lt. Kontoauszug per 31.12.2019, dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung, dem Tagesabschluss sowie dem kassenmäßigen Abschluss überein.

Im Vorjahresvergleich erhöhte sich die liquiden Mittel um 705.548,70 EUR. Es darf dennoch nicht außer Acht gelassen werden, dass dem positiven Kassenbestand Verbindlichkeiten aus der Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüberstehen. Von der Gemeinde mussten neben den Liquiditätshilfen vom Land i. H. v. 1.131.780,00 EUR Kassenkredite i. H. v. 2.800.000,00 EUR in Anspruch genommen werden.

Unberücksichtigt der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten, würde sich zum Stichtag 31.12.2019 ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde Ahlsdorf i. H. v. ./ 2.944.124,27 EUR ergeben. Durch die Aufrechnung der gewährten Bedarfszuweisung mit den bestehenden Liquiditätshilfen hat sich der Finanzmittelbestand im Vergleich zu den Vorjahren um rd. 4,5 Mio. EUR verbessert.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Jahresüberschusses 2018 i. H. v. 17759,21 EUR hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2019 auf 6.346.341,23 EUR verringert.

B₅ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Ahlsdorf ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

¹ Siehe Vermerk des Bauamtsleiters auf dem Nachweis des Anlagenzugangs vom 15.03.2021

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit einhergehend die stetige Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde nicht mehr gesichert sind.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde per 31.12.2019 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2019		
Passiva	31.12.2019	Veränderung Vorjahr
Eigenkapital	3.955.822,07 EUR	3.938.062,86 EUR
Sonderposten	2.919.888,31 EUR	105.870,51 EUR
Rückstellungen	25.109,37 EUR	3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	6.395.831,15 EUR	-3.566.900,67 EUR
PRAP	52.422,74 EUR	584,58 EUR
Bilanzsumme	13.349.073,64 EUR	480.617,28 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden grundsätzlich entsprechend der Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Im Jahresabschluss 2019 werden Sonderposten in Höhe von 2.919.883,31 EUR ausgewiesen. Sie haben sich im Einzelnen im Berichtsjahr wie folgt verändert:

Bilanzposition	31.12.2018	31.12.2019	Differenz
	EUR	EUR	EUR
Sonderposten aus Zuwendungen	1.839.334,58	2.271.850,18	432.515,60
Sonderposten aus Beiträgen	375.898,28	345.310,27	-30.588,01
Sonderposten aus Anzahlungen	580.414,44	284.357,36	-296.057,08
Sonstige Sonderposten	18.370,50	18.370,50	0,00

Die Veränderungen bei den Sonderposten aus Zuwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus der regulären ertragswirksamen Auflösung i. H. v. 58.078,77 EUR, aus der Umbuchung der Anzahlungen auf Sonderposten im Rahmen der Aktivierung der Grundstraße sowie aus den erhaltenen Zuwendungen für die Errichtung der Nebenanlagen der K 2318 i. H. v. 225.617,80 EUR.

Die Betrachtung zur Bildung und Auflösung der Sonderposten erfolgte im Zusammenhang mit der Prüfung von Objekten des Anlagevermögens. Beanstandungen ergaben sich aus der Prüfung nicht.

Verbindlichkeiten

Zum Stichtag 31.12.2019 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 6.395.831,15 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 3.566.900,67 EUR verringert.

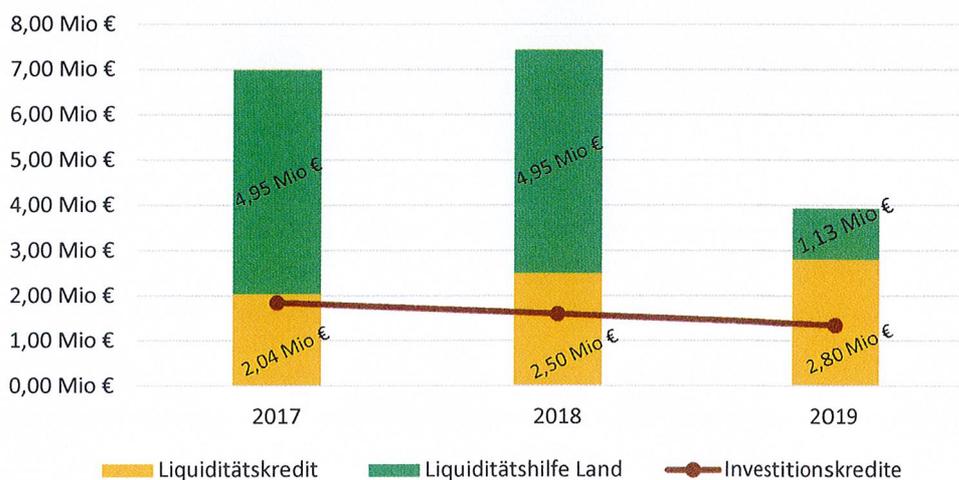
Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für *Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 249.403,49 EUR auf 1.354.627,09 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die zum 31.12.2019 bestehenden *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 3.515.970,00 EUR.

Zum Ausgleich der strukturellen Sollfehlbeträge der Verwaltungshaushalte aus den Jahren 2000 bis 2010 wurde der Gemeinde Ahlsdorf eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung bewilligt und mit den für die Jahre 2002 bis 2015 gewährten, rückzahlbaren Liquiditätshilfen aufgerechnet. Die Veränderung der Bilanzposition stellt sich wie folgt dar:

Bestand am Anfang der Haushaltsjahres	7.447.750,00 EUR
./.. Aufrechnung mit Bedarfszuweisung	3.955.970,00 EUR
+ Liquiditätshilfe vom Land	140.000,00 EUR
+ Aufnahme Liquiditätskredit	300.000,00 EUR
Bestand am Ende des Haushaltsjahres	3.931.780,00 EUR

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten für Investitionskredite bzw. zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



Weiterhin bestehen für die Gemeinde Verbindlichkeiten aus

- Lieferungen und Leistungen i. H. v. 42.489,47 EUR
- Transferleistungen i. H. v. 469.039,00 EUR
- Sonstige Verbindlichkeiten i. H. v. 597.895,59 EUR.

Die Verbindlichkeiten aus den Transferleistungen enthalten die offenen Zahlungen der Umlage an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, die mit Bescheid vom 16.01.2019 der Gemeinde Ahlsdorf bis zum 30.06.2020 gestundet wurden.

Die Sonstige Verbindlichkeiten stellen einen Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Im Berichtsjahr werden dort nach wie vor die Verkaufserlöse aus der Veräußerung der Niederschlagwasserbeseitigungsanlagen i. H. v. 514.473,09 EUR ausgewiesen, deren 1. Rate von 437.719,01 EUR bereits im HHJ 2017 kassenwirksam geworden ist.

H₂ Die fehlende Umbuchung bewirkte die Bilanzierung von offenen Forderungen in gleicher Höhe.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderten Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten lagen zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten der zu übertragenden Ermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Ahlsdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Aus der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die einen Einfluss auf das Prüfungsurteil haben bzw. aus dem sich Korrekturbedarf für den ersten vollständigen Jahresabschluss ableiten lässt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2019 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Karbe
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin